

Antrag

der Fraktion der CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

Fluggäste schützen, Körperscanner jetzt einführen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie Körperscanner der neuesten Generation technisch funktionieren, insbesondere im Vergleich zu Geräten älterer Generation;
2. wie sich der Sicherheitsgewinn gegenüber bisherigen Untersuchungsmethoden an Flughäfen darstellt;
3. ob und wenn ja welche Gesundheitsgefahren für die zu untersuchende Person auftreten können;
4. wie der Körper der zu untersuchenden Person abgebildet wird und ob insbesondere Intimbereiche des Körpers erkennbar sind;
5. ob diesbezüglich der Begriff „Nackt“-Scanner nicht sachlich falsch und vor allem dazu geeignet ist, unbegründete Sorgen vor einer Ausspähung intimer Körperdetails zu wecken;
6. wie derzeit Personen mit Prothesen, Implantaten, Herzschrittmachern o. ä. untersucht werden;
7. wie dies beim Einsatz von Körperscannern geschehen würde;

8. ob damit beim Einsatz von Körperscannern gegenüber herkömmlichen Untersuchungsmethoden eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten der zu untersuchenden Personen gegeben wäre.

04. 02. 2010

Mappus
und Fraktion

Begründung

Körperscanner neuer Generation bilden nicht den Körper der untersuchten Person ab, sondern zeigen an einem Piktogramm lediglich an, wo sich nicht-körpereigene Gegenstände befinden. Gleichwohl wird in der politischen Diskussion von interessierter Seite der Begriff „Nacktscanner“ verwendet und damit der falsche Eindruck erweckt, der Körper der zu untersuchenden Person werde optisch unbekleidet zur Schau gestellt. Es ist sehr bedenklich, dass selbst der Bundesbeauftragte für den Datenschutz auf seiner Homepage undifferenziert diesen falschen Begriff verwendet („Tabuzone Nacktscanner“ auf www.bdfi.bund.de).

In Beiträgen moniert der Bundesbeauftragte auch, durch den Körperscanner würden Personen, die Implantate, Herzschrittmacher, Prothesen o. ä. tragen, in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt. Hier stellt sich die Frage, wie diese Personen derzeit untersucht werden und wo demgegenüber Persönlichkeitsrechte verletzt werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 2. März 2010 Nr. 7-3847.6-5/II74 nimmt das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie Körperscanner der neuesten Generation technisch funktionieren, insbesondere im Vergleich zu Geräten älterer Generation;

An den Flughäfen in Deutschland werden derzeit keine Körperscanner eingesetzt.

Über die Funktionsweise der im Ausland verwendeten Geräte liegen keine Informationen vor. Bei der Bundespolizei wird derzeit ein Körperscanner getestet, der mit aktiven Millimeterwellen (24,25 GHz bis 30 GHz) arbeitet. Millimeterwellen werden vom menschlichen Körper reflektiert und können zur Anzeige von Gegenständen, die in oder unter der Kleidung getragen werden, genutzt werden.

2. wie sich der Sicherheitsgewinn gegenüber bisherigen Untersuchungsmethoden an Flughäfen darstellt;

Die Passagierkontrollen an den Flughäfen werden nach europarechtlichen Vorgaben und den Weisungen des Bundesministeriums des Innern durchgeführt. Hierbei sind alle Beteiligten bestrebt, den hohen Sicherheitsstandard bei den Luftsicherheitskontrollen laufend zu optimieren. Ein Sicherheitsgewinn wird beim Einsatz von Körperscannern erwartet. Deshalb arbeitet das Bundesministerium des Innern aktiv an der Erforschung und Entwicklung dieser neuen Technologien für die Sicherheit im zivilen Luftverkehr, die zugleich die Kontrollen erleichtern könnten.

3. ob und wenn ja welche Gesundheitsgefahren für die zu untersuchende Person auftreten können;

Bei der Strahlung, die nach Angaben des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) grundsätzlich zum Einsatz bei Ganzkörperscannern möglich ist, handelt es sich entweder um Röntgenstrahlen oder um Terahertzstrahlen. Die Terahertzstrahlung kann dabei entweder in einem passiven oder einem aktiven System genutzt werden.

Röntgenstrahlen können als ionisierende Strahlen die Zellen des menschlichen Körpers direkt schädigen. Es gibt keine sichere Schwelle, unterhalb derer kein gesundheitliches Risiko mehr bestehen würde. Der Einsatz von Röntgenstrahlen im Bereich der Sicherheitstechnik wird daher vom Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) aus Gründen des Strahlenschutzes als nicht gerechtfertigt angesehen und abgelehnt.

Bei Terahertzstrahlen handelt es sich hingegen um nichtionisierende Strahlen. Der Körper selbst sendet Terahertzstrahlung aus, die von passiven Scannern erfasst werden kann. Bei aktiven Scannern wird zusätzlich noch künstliche Bestrahlung von außen eingesetzt. Hinsichtlich der biologischen Wirkungen ist laut BfS die Eindringtiefe dieser Strahlung im möglichen Frequenzbereich gering, weshalb tiefer liegende Organe praktisch nicht erreicht werden. Die Eindringtiefe ist demnach jedoch ausreichend, um Zellen der Haut und des peripheren Blutkreislaufes zu erreichen. Die dort gegebenenfalls gesetzten Schäden können sich sowohl lokal als auch systemisch auswirken. Die im Körper absorbierte Strahlung führt bei ausreichender Intensität zu thermischen Wirkungen, was Grundlage für Grenzwertempfehlungen ist.

Da aber nur wenige Untersuchungen zur Terahertzstrahlung im Frequenzbereich der Körperscanner vorliegen, ist keine abschließende Bewertung aus Sicht des Strahlenschutzes möglich.

Die Landesregierung unterstützt die Bundesregierung, die sich auch auf europäischer Ebene dafür einsetzt, dass Ganzkörperscanner nur dann zum Einsatz kommen sollen, wenn die gesundheitliche Unbedenklichkeit sichergestellt ist. Um diese Voraussetzungen zu schaffen und die Wirksamkeit sowie Zuverlässigkeit von Ganzkörperscannern zu prüfen, werden zurzeit Labortests bei der Bundespolizei durchgeführt.

4. wie der Körper der zu untersuchenden Person abgebildet wird und ob insbesondere Intimbereiche des Körpers erkennbar sind;

5. ob diesbezüglich der Begriff „Nackt“-Scanner nicht sachlich falsch und vor allem dazu geeignet ist, unbegründete Sorgen vor einer Ausspähung intimer Körperdetails zu wecken;

Dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr liegen keine Erkenntnisse darüber vor, wie die bislang im Ausland eingesetzten Geräte den Körper der zu untersuchenden Personen abbilden.

Derzeit wird an technischen Weiterentwicklungen gearbeitet, nach denen lediglich ein Wärmebild ohne Abbild menschlicher Konturen erzeugt werden soll. So wäre denkbar, nur einen stilisierten Körper ganz oder in Teilen darzustellen, sofern bestimmte Gegenstände am Körper getragen werden. Intimbereiche des Körpers wären dann nicht erkennbar und entsprechende Sorgen unbegründet.

6. wie derzeit Personen mit Prothesen, Implantaten, Herzschrittmachern o. ä. untersucht werden;

Auch diese Personengruppen müssen sich den luftsicherheitlichen Kontrollen unterziehen. Die Art und Weise der Kontrollen werden maßgeblich durch die körperliche Beeinträchtigung bestimmt. Generell wird das Kontrollpersonal bemüht sein, eine möglichst wenig belastende Kontrolle vorzunehmen. Hierzu sind insbesondere Fluggäste mit nicht sichtbaren Behinderungen gehalten, dem Kontrollpersonal mitzuteilen, dass aufgrund damit zusammenhängender Umstände eine Alarmauslösung an den Torsonden oder Handsonden zu erwarten ist. Sie können auch eine manuelle Kontrolle wünschen. Hierbei trägt die Vorlage etwaiger Dokumente wie Behindertenausweis, Implantatpass oder sonstiger ärztlicher Bescheinigungen zum problemlosen Ablauf der Kontrollen bei. Im Einzelfall kann dabei auch das Ablegen einer Prothese erforderlich sein oder wird die Kontrollkraft eine medizinische Beratung über gegebenenfalls weitere Kontrollmaßnahmen zu Hilfe nehmen.

7. wie dies beim Einsatz von Körperscannern geschehen würde;

Dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr liegen keine Erkenntnisse darüber vor, wie die Kontrolle dieser Personengruppe beim Einsatz von Körperscannern erfolgen würde.

8. ob damit beim Einsatz von Körperscannern gegenüber herkömmlichen Untersuchungsmethoden eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten der zu untersuchenden Personen gegeben wäre.

Zur Stellungnahme zu Ziffer 8 wurde der Landesbeauftragte für den Datenschutz beteiligt. Er hat sich wie folgt geäußert:

„Inwieweit mit dem Einsatz von Körperscannern eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten der zu untersuchenden Personen verbunden ist, hängt wesentlich von der eingesetzten Technik und dem Ablauf der Untersuchung ab. Aus meiner Sicht würde allerdings der flächendeckende Einsatz von Geräten, die den Körper einer zu untersuchenden Person gleichsam nackt abbilden, die Intimsphäre und damit das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Betroffenen schwerwiegend verletzen. Daher werden nach Verlautbarungen des Bundesinnenministeriums derzeit weiterentwickelte Geräte erprobt, die keine menschlichen Konturen abbilden, sondern nur dann einen stilisierten Körper darstellen sollen, wenn der bzw. die Betroffene bestimmte Gegenstände am Körper trägt; das Gerät zeigt dann die Position dieses Gegenstands am Körper an, was zu einer manuellen Nachkontrolle durch das Sicherheitspersonal führen soll. Obwohl damit ein geringerer Eingriff in Persönlichkeitsrechte verbunden sein dürfte, sind noch etliche Fragen offen: So wird teilweise die technische Leistungsfähigkeit dieser Geräte im Hinblick auf die Detektierbarkeit von Substanzen mit geringer Dichte, etwa pulverförmigen Substanzen, wie sie im Fall des Anschlagversuchs von Detroit verwendet wurden, infrage gestellt. Dies gilt erst recht, soweit derartige Substanzen nicht am, sondern im Körper mitgeführt werden. Auch ist fraglich, ob die Geräte künstliche Körperteile wie Prothesen, künstliche Darmausgänge oder Brustimplantate zuverlässig von sicherheitsrelevanten Gegenständen unterscheiden können. Der Sicherheitsgewinn durch den Einsatz von Körperscannern, die immer nur Teil eines Gesamtsystems zur Gewährleistung der Sicherheit an

Flughäfen sein können, darf daher nicht überschätzt werden. Auch die Sichtbarmachung bestimmter körperlicher Merkmale von Flugpassagieren dürfte einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen darstellen, der nur bei überwiegendem Allgemeininteresse auf der Grundlage einer normenklaren Regelung unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zulässig sein dürfte. Eine entsprechende Rechtsgrundlage für den Einsatz von Körperscannern gibt es bislang noch nicht.“

Gönner

Ministerin für Umwelt, Naturschutz und Verkehr